

schließe ich an dieser Stelle die Debatte zu Tagesordnungspunkt 8.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/16934, den Gesetzentwurf Drucksache 17/15517 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Wir stimmen damit über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer möchte der Beschlussempfehlung zustimmen? – Das sind die CDU- und die FDP-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall.

(Widerspruch bei der SPD)

– Doch, es gibt Gegenstimmen bei der SPD-Fraktion. Dann frage ich jetzt auch die Enthaltungen ab, die – wie angekündigt – bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der AfD-Fraktion sind. Mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15517 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und verabschiedet** worden.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 9 und damit zu einem Vorlese- und Abstimmungsmarathon. Ich beginne mit:

9 Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15234

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/16936

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (s. *Anlage 1*).

Darum kommen wir sofort zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/16936, den Gesetzentwurf mit denen seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Deshalb stimmen wir auch hier über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer möchte der Beschlussempfehlung zustimmen? – Das sind die CDU-, die FDP- und die AfD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Das ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Stimmenthaltungen? – Sind bei der SPD-Fraktion. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15234 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16487

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/16937

zweite Lesung

Auch hier werden die Reden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 2*).

Wir können damit sofort zur Abstimmung kommen. Der Rechtssatzentwurf empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deswegen kommen wir jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind die CDU-, die FDP- und die AfD-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Diese sind bei der SPD-Fraktion und bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16487** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

11 Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16517

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/16938

zweite Lesung

Die Reden sind zu Protokoll gegeben worden (s. *Anlage 3*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16938, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb gibt es jetzt hier die Abstimmung über den Gesetzentwurf und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Gibt es Gegenstimmen? – Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen stimmen dagegen. Die

Stimmenthaltungen? – Sind bei der AfD-Fraktion. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16517** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zu dem Sechsten Änderungsvertrag zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16802

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 17/16939

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sind ebenfalls zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 4*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir hier unter Berücksichtigung der Vorlage 17/6726 über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung ab. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von CDU, FDP, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Der guten Ordnung halber frage ich, ob es Gegenstimmen gibt. – Das ist nicht der Fall. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16802** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

13 Gesetz zur Auflösung des Paderborner Studienfonds

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16728

Beschlussempfehlung
des Haushalts- und
Finanzausschusses
Drucksache 17/16941

zweite Lesung

Auch hier sind die Reden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 5*).

Zum Abstimmungsprozedere: Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb folgt jetzt die Abstimmung über den Gesetzentwurf und nicht etwa über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? – Diese sind bei der SPD-Fraktion. Dann ist mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16728** **angenommen und verabschiedet**.

14 Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/16810

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 17/16942

zweite Lesung

Wie Sie sich denken können, sind auch hier die Reden zu Protokoll gegeben, und die Abstimmung steht an (s. *Anlage 6*).

Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16942, dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag zu entsprechen. Deshalb stimmen wir jetzt ab über den Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu dem Staatsvertrag unter Berücksichtigung der Vorlage 17/6673 und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer also dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag entsprechen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion, die SPD-Fraktion und die AfD-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Stimmenthaltungen? – Die sind demzufolge bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist die **Zustimmung gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **erteilt**.

15 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2021 ab 25.000 Euro sowie unter 25.000 Euro im gesamten Haushaltsjahr 2021

Anlage 3

Zu TOP 11 – „Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz“ – zu Protokoll gegebene Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Für die Landesregierung bitte ich um Ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf – so, wie es auch der Innenausschuss empfiehlt. Und ich bitte Sie darum, aus der Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf keine ideologische Frage zu machen. Es ist schließlich so, dass die Polizei moderne Arbeitsmittel braucht, insbesondere auch in technischer Hinsicht.

Sie wissen: Derzeit muss im Zuge der Ermittlungsarbeit eine Vielzahl von Dateisystemen – in Anführungsstrichen – „zu Fuß“ abgefragt werden. Ich muss das heute inhaltlich nicht mehr ausführen, wir haben bereits darüber gesprochen. Und es wurde – dachte ich zumindest – klar, dass das absolut nicht mehr zeitgemäß ist und mindestens einmal wertvolle Ermittlungszeit kostet; Zeit, die genutzt werden könnte, um beispielsweise einen aktiven, laufenden Missbrauch zu beenden.

Und das Verfahren ist doch auch nicht sinnvoll – das war der Eindruck, der bei der Vorstellung des Systems „DAR“ für die interessierten Abgeordneten vorherrschte. Denn wir reden über Daten, auf die die Beamtinnen und Beamten ohnehin schon zugreifen können – nur eben über verschiedene Datenbanken und an verschiedenen Stellen. Die Befürchtung neuer oder gar weitreichender Grundrechtseingriffe ist daher unbegründet.

Ich habe ja schon bei der Einbringung des Entwurfs darauf hingewiesen, was meine Juristen mir gesagt haben: Rechtlich ist eine Trennung der nach § 22 gespeicherten Daten in verschiedene Datenbanken oder Dateisysteme nicht geboten.

Wir regeln jetzt also hier rein klarstellend in § 23 des Polizeigesetzes, wie die beschriebene Verarbeitung erfolgen muss.

Die LDI war im Übrigen in die Vorbereitung des Gesetzentwurfs eingebunden. Ihre Anregungen sind sorgfältig geprüft und – wo das möglich war – auch aufgenommen worden.

SPD und Grüne haben sich dem Gesetzentwurf im Innenausschuss verweigert – obwohl gerade von dort immer eine Rechtsgrundlage gefordert wurde. Ich muss sagen: Dafür fehlt mir das Verständnis.

Einerseits wollen wir alle, dass die Polizei möglichst professionell arbeiten kann. Andererseits

wollen Sie ihr die notwendigen Handlungsinstrumente verweigern.

Das passt nicht zusammen – verantwortungsvolle Sicherheitspolitik im 21. Jahrhundert sieht anders aus.

Dr. Christos Georg Katzidis (CDU):

Wesentlicher Punkt dieses Gesetzesentwurfes ist eine Änderung des § 23 des Polizeigesetzes NRW. Hier soll insbesondere ein neuer Absatz eingefügt werden.

Wir haben im Rahmen der schriftlichen Anhörung festgestellt, dass es doch sehr unterschiedliche Ansichten zu dem Entwurf gibt.

So hat Herr Prof. Dr. Thiel den Entwurf ausdrücklich begrüßt, insbesondere die aus seiner Sicht klarstellenden und präzisierenden Formulierungen. Abs. 6 schafft seiner Auffassung nach keine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage für eine neuartige Maßnahme, sondern stellt lediglich klar, dass automatisierte Zusammenführungsprozesse auf Grundlage des § 23 PolG NRW rechtlich zulässig seien. Polizeiliche Datenbanken dürfen ohne weiteres zusammengeführt werden, sofern die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Übrigen beachtet werden, nämlich der Grundsatz der Zweckbindung. Unbedenklich sei der Normenverweis auf Straftatbestände des Bundesrechts. Soweit die strafrechtlichen Tatbestände ihrerseits dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz genügen, sei die gewählte Verweispraxis nicht zu beanstanden.

Die Landesdatenschutzbeauftragte betrachtet den vorgelegten Entwurf ebenfalls nicht als verfassungswidrig, hält aber Änderungen für notwendig. Sie hält vor allem den Verweis auf § 100 der Strafprozessordnung für zu weitgehend und fordert eine abschließende Aufzählung der einschlägigen Straftaten direkt im § 23 Absatz des Gesetzentwurfes. Außerdem fordert sie eine zeitliche Befristung der Norm und eine Evaluierung.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte betrachtet den Gesetzentwurf als verfassungswidrig, ohne das substantiiert vorzutragen. Es wird zwar an vielen Stellen in der Stellungnahme die vermeintliche Verfassungswidrigkeit der Vorschrift festgestellt. Die Stellungnahme enthält jedoch an keiner Stelle eine rechtliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit.

Die Argumente sind wenig bis gar nicht substantiiert vorgetragen und in den Fußnoten finden sich politisch geprägte Quellen, wie zum Beispiel netzpolitik.org.

Herr Dr. Albrecht ist unter anderem der Meinung, dass die Wirkungen des § 23 Abs. 6 über die des

§ 6a des Antiterrordateigesetzes hinausgehen und der Verweis auf § 100a StPO zu weit gehe. Abs. 6 S. 2 Nr. 1 normiert seiner Auffassung nach keine hinreichend bestimmte Eingriffsschwelle, da sie nur die in § 1 S. 2 PolG enthaltene Aufgabenzuweisung beschreibt und keine konkrete Befugnisschwelle statuiert. Deshalb verlangt er das Vorliegen einer konkreten Gefahr als Tatbestandsvoraussetzung.

Für uns als CDU-Fraktion ist insbesondere die Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Thiel nachvollziehbar und substantiiert. Wir teilen seine Rechtsauffassung. Verfassungsrechtliche Bedenken haben wir nicht. Eine zeitliche Befristung und Evaluierung, so wie von der Landesdatenschutzbeauftragten gefordert, halten wir nicht für nötig und lehnen sie daher ab.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung stimmen wir in der vorgelegten Fassung zu.

Hartmut Ganzke (SPD):

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zum einen eine Anpassung des Polizeigesetzes, des Telemedienzuständigkeitsgesetzes, des Landesmediengesetzes und des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk an Änderungen des Telekommunikationsgesetzes

(TKG) und an die Einführung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) zum 01.12.2021. Diese Anpassungen sind unproblematisch.

Problematisch an dem Gesetzentwurf ist jedoch die gleichzeitig vorgenommene Einfügung eines neuen § 23 Abs. 6 in das Polizeigesetz als Regelung zu automatisierten Zusammenführungsprozessen. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit der von der Landesregierung vorangetriebenen Nutzung der Software „Gotham“ des umstrittenen amerikanischen Unternehmens Palantir, die in unterschiedlichen Datenbanken angelegte Daten zu einem bestimmten polizeilichen Vorgang automatisch zusammenführen kann.

Die beabsichtigte Ergänzung des § 23 PolG ist zwar grundsätzlich durchaus nachvollziehbar, da das bisherige händische Zusammensuchen von bereits vorhandenen, aber in unterschiedlichen Dateisystemen abgelegten Daten in der Tat zeitaufwändig ist und das Risiko birgt, etwas zu übersehen oder Fehler bei der Mehrfacheingabe der Daten zu machen.

Gleichwohl hat die schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf deutlich aufgezeigt, dass der Entwurf in der vorliegenden Form rechtliche Defizite aufweist und dass deshalb bestehende Bedenken nicht ausgeräumt werden können.

So stellt die Landesdatenschutzbeauftragte in ihrer Stellungnahme klar, dass sich der Einsatz einer entsprechenden Software durch eine hohe Eingriffsintensität auszeichnet. Je größer und je leichter verknüpfbar die zugrundeliegenden Datenmengen seien, desto umfassender seien die Einblicke in die private Lebensführung der Betroffenen. Auch die Art der verarbeiteten Daten steigere die Eingriffsintensität. Die Software durchsuche nämlich auch Daten, die lediglich zur Vorgangsverwaltung und Dokumentation polizeilichen Handelns gespeichert werden. Hierunter seien neben den Daten von beschuldigten Personen auch Daten von Anzeigenerstattern, Zeugen und Opfern, bei denen es sich allesamt nicht um Störer oder verdächtige Personen handele. Es seien also auch Daten von Personen betroffen, die selbst keinen Anlass für die Speicherung ihrer Daten durch die Polizei gesetzt haben.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der LDI folgende Kritikpunkte, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausgeräumt werden können:

Der Einsatz der Software ist mit der Notwendigkeit der Abwehr schwerster Gefahren und insbesondere der Bekämpfung von Kindesmissbrauch und ähnlich schwerwiegender Straftaten gegen die Rechtsgüter Leib, Leben und die sexuelle Selbstbestimmung begründet worden. Dem entspricht der in Satz 2 Nr. 1 enthaltene Verweis auf den vollständigen Katalog des § 100a StPO jedoch nicht. Der Katalog enthält nämlich mehrere Straftaten, die lediglich Vergehen darstellen und nicht dem Schutz der Rechtsgüter Leib, Leben oder der sexuellen Selbstbestimmung dienen. Der Verweis auf den Straftatenkatalog des § 100 a Abs. 2 StPO müsste deshalb eingeschränkt und auf die darin genannten Vergehen zum Nachteil der Rechtsgüter Leib und Leben sowie auf Verbrechen begrenzt werden.

Zudem fehlt aus Sicht der LDI eine Klarstellung des Verhältnisses von § 23 Abs. 6 zu § 23. Abs. 7 des Entwurfs. Absatz 7 untersagt die suchfähige Speicherung von im Rahmen der Strafverfolgung gewonnenen Daten von Personen, gegen die ein strafrechtliches Verfahren nicht eingeleitet wurde.

§ 23 Abs. 6 Satz 1 d. E. erlaubt hingegen die Duplizierung sämtlicher polizeilicher Daten. Dabei würden die bisher nicht suchfähig gespeicherten Daten suchfähig gemacht und gespeichert, um sie anschließend nach § 23 Abs. 6 durchsuchen und analysieren zu können. Das Verbot des § 23 Abs. 7 gilt jedoch nach Aussage der LDI uneingeschränkt.

Schließlich hat die LDI im Interesse der Verhältnismäßigkeit eine zeitliche Befristung der Norm und eine Evaluierung empfohlen, um gege-

benenfalls später erforderliche Nachjustierungen vornehmen zu können. Eine solche Evaluierungsklausel ist von der Landesregierung jedoch nach wie vor nicht vorgesehen.

Auch der im Rahmen der Anhörung als Sachverständiger benannte Rechtsanwalt Dr. Albrecht hat den Entwurf der Landesregierung für die Regelung des § 23 Abs. 6 PolG kritisiert. Er bemängelt insbesondere, dass die Vorschrift eine Datenauswertung bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr erlauben würde. Die Rechtmäßigkeit der Datenauswertung sollte nach seiner Auffassung stattdessen an das tatsächliche Vorliegen einer konkreten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit der Person sowie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes geknüpft werden. Insgesamt wird die Vorschrift auch aus seiner Sicht in Teilbereichen weder dem Bestimmtheitsgebot noch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gerecht.

Weitere Bedenken entstehen, weil die Gesetzesänderung vor dem Hintergrund der Beauftragung der US-Firma Palantir für die Lieferung der Software für die datenbankübergreifende Analyse und Recherche erfolgt. Dieses Unternehmen ist umstritten und Einwände im Hinblick auf die Wahrung der Datensicherheit im Zusammenhang mit der Beauftragung dieser Firma können nach wie vor nicht vollständig ausgeräumt werden.

Auch wenn das Anliegen einer datenbankübergreifenden Analyse grundsätzlich nachvollzogen werden kann, ist der Entwurf in der vorliegenden Form nicht ausreichend, um insbesondere datenschutzrechtliche Bedenken restlos zu beseitigen. Unsere Fraktion wird den Gesetzentwurf deshalb ablehnen.

Verena Schäffer (GRÜNE):

Der vorliegende Entwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz“ beinhaltet thematisch zwei Teile.

Zum einen geht es um die Anpassung verschiedener Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz, die auch für das Polizeigesetz vorgenommen werden muss. Insofern stimmt der Name des Änderungsgesetzes. Die Änderungen sind wichtig und nicht zu beanstanden, was die Datenschutzbeauftragte von Nordrhein-Westfalen bestätigte.

Der andere thematische Teil des Änderungsgesetzes betrifft erneut das Polizeigesetz, er hat mit dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz allerdings nichts zu tun. Es geht um

die Einführung einer Rechtsgrundlage für die hochumstrittene Recherchesoftware „Gotham“ der Firma Palantir für die Polizei NRW. Insofern ist der Titel des Änderungsgesetzes ungenau und streng genommen irreführend, weil er dazu rein gar nichts sagt.

Es war daher sehr irritierend in der Einbringungsrede von Innenminister Herbert Reul zu lesen, dass das Gesetz unter der zweiten Überschrift stehe, die laute: „Änderungen am Polizeigesetz, um Rechtsklarheit und -sicherheit in Bezug auf die ‚Datenbank-übergreifende Analyse und Recherche‘ – kurz DAR – zu erreichen.“

Auch der Einleitungsteil des Änderungsgesetzes führt die Strategie ungenauer und geradezu falscher Darstellung fort und hätte mit den Worten „Zudem besteht Klarstellungsbedarf im Hinblick auf effizientere Nutzung rechtmäßig erhobener und gespeicherter Daten zur Aufgabenerfüllung.“ (Seite 1 des Gesetzentwurfs unter „A“) kaum kürzer und unpräziser ausfallen können. Dieser Satz und die Rede des Innenministers stehen geradezu sinnbildlich für das Vorgehen der Landesregierung und der sie tragenden Landtagsfraktionen von CDU und FDP.

Innenminister Reul sagte im Innenausschuss in der vergangenen Woche am Donnerstag, den 31. März, er verstehe nicht, dass jetzt, wo eine Rechtsgrundlage für die Anwendung der Palantir-Software gefunden worden sei, die Oppositionsfraktionen immer noch nach Ausflüchten für ein Ablehnung suchten.

Ich kann für meine Fraktion ganz offen sagen, Herr Reul, wir suchen nicht nach Ausflüchten für eine Ablehnung des Gesetzentwurfs. Samt der Landesdatenschutzbeauftragten von NRW äußerten drei von vier angehörten Sachverständigen Kritik an der von Ihnen vorgelegten Lösung, die keine Lösung ist. Darauf komme ich gleich zu sprechen.

Wir als grüne Landtagsfraktion haben von Anfang an gesagt, dass es unseres Erachtens einer Rechtsgrundlage bedarf, dies aber noch einmal geprüft werden sollte. Wir sahen uns außerdem in der Lage, einer Rechtsgrundlage zuzustimmen, wenn gegen diese keine datenschutzrechtlichen oder anderen rechtlichen Bedenken sprechen. Offensichtlich ist das aber nicht der Fall – ich verweise dazu auf die schriftlichen Stellungnahmen der Landesdatenschutzbeauftragten, der Gesellschaft für Freiheitsrechte und von Rechtsanwalt Dr. Albrecht.

2018 führte das Innenministerium Gespräche mit der Firma Palantir, seit 2019 verfügt das Ministerium über eine Lizenz zur Anwendung, ohne die Landesdatenschutzbeauftragte davon zuvor in Kenntnis zu setzen. Über die Anwendung der

Palantir-Software wurde die Landesdatenschutzbeauftragte eigenen Angaben zufolge erst Anfang 2020 in Kenntnis gesetzt. Seit Winter 2020 erkundigen wir uns als Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen bei der Landesregierung danach, wie es um die Rechtmäßigkeit der Anwendung der Software von Palantir bestellt ist.

Seit dem Schreiben der Landesdatenschutzbeauftragten vom 25. März 2021 weiß die Landesregierung auf schriftlichem Wege, dass die Landesbeauftragte der Auffassung ist, für die Anwendung sei eine Rechtsgrundlage erforderlich.

Wäre der Landesregierung und Herrn Reul etwas daran gelegen, die demokratischen Fraktionen der Opposition in den Prozess der Schaffung einer Rechtsgrundlage einzubinden, hätten er und die regierungstragenden Fraktionen von CDU und FDP jederzeit dazu die Möglichkeit gehabt.

Geschehen ist aber nichts. Erst wenige Wochen vor Ende der Wahlperiode legt Innenminister Herbert Reul einen Entwurf für ein Änderungsgesetz für viele andere Gesetze vor, in dem eher beiläufig auch die Rechtsgrundlage für diese sehr umstrittene Palantir-Software eingeführt werden soll. Die Einbringung war so kurz vor der nächsten Wahl und dem Ende dieser Wahlperiode, dass für eine reguläre öffentliche Anhörung von Sachverständigen im Innenausschuss keine Zeit bestand. Stattdessen wurde mit Ach und Krach eine schriftliche Anhörung organisiert, für die die angeschriebenen Sachverständigen unter großem zeitlichen Druck ihre schriftlichen Stellungnahmen verfassen mussten.

Was bewirkt die Software Gotham der Firma Palantir? Mit der Palantir-Software kann die Polizei aus praktisch sämtlichen der Polizei zur Verfügung stehenden Datenbanken Informationen über Personen in einer neuen Datensammlung zusammenführen und diese um weitere Informationen, die über diese Personen z. B. online frei verfügbar sind, ergänzen. Zu den Datenbanken gehören zum Beispiel Personen- und Sachfahndungsdateien, Haftdateien, Datenbanken zur vernetzten Fallbearbeitung und Auswertung der Polizei und Kriminalpolizei, Dateien zur länderübergreifenden Erfassung und Recherche von Fallinformationen oder Datenbanken zur Erfassung und Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten. Des Weiteren können sämtliche Daten einer gesuchten Person und aus Datenbanken weiterer Behörden zusammengetragen und erfasst werden, ohne dass es nähere Beschränkungen gibt, um die Eingriffstiefe zu begrenzen.

Und schließlich ist es möglich, Personendaten aus dem allgemeinen Vorgangsverarbeitungsprogramm der Polizei zu durchsuchen. Auf diesem Weg können von einer Palantir-Recherche Per-

sonen erfasst werden, die der Polizei zwar bekannt wurden, aber nicht, weil die Polizei gegen sie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder die Kriminalpolizei Maßnahmen zur Strafverfolgung ergriffen hat. Sondern weil sie ganz im Gegenteil beispielsweise Opfer einer Straftat wurden und als Geschädigte registriert wurden oder sich als Zeuginnen oder Zeugen gemeldet haben. Auf diese Weise werden also auch Personen erfasst, die ursprünglich überhaupt keinen Kontrollanlass oder Verdacht gegen sich ausgelöst haben.

Das macht die Eingriffsintensität der Palantir-Software so groß und daher eine gesetzliche Grundlage für ihre Anwendung erforderlich, die überdies den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügt.

Welche Mängel werfen wir der Landesregierung und den Fraktionen von CDU und FDP hinsichtlich der Einführung des neuen Absatzes 6 von § 23 des Polizeigesetzes vor?

Die Vorschrift ist aus unserer Sicht hoch problematisch mit Blick auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Wir können ihr daher nicht zustimmen.

Innenminister Reul sagte bei dem Besuch der Mitglieder des Innenausschusses im Landeskriminalamt am 3. Mai 2021, die Palantir-Software werde zur Gefahrenabwehr im Falle der Gefährdung besonders schützenswerter Rechtsgüter wie Leben, körperliche und sexuelle Unversehrtheit oder Freiheit der Person benötigt. Die Nutzung der Software muss also einem herausragendem öffentlichen Interesse dienen, wie es das Bundesverfassungsgericht fordert.

Tatsächlich erfüllt der Gesetzentwurf weder die Ankündigung des Ministers noch die Voraussetzungen des Bundesverfassungsgerichts. In Satz 2 Nummer 1 des neuen Absatzes 6 wird umfänglich auf die Vorschriften verwiesen, die in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannt werden. Unter ihnen befinden sich jedoch auch Delikte, die Verbrechen sind und nicht auf den Schutz von Leben, körperliche und sexuelle Unversehrtheit oder Freiheit der Person gerichtet sind, wie etwa Geld- und Wertzeichenfälschung, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl, gewerbsmäßige Hehlerei. Kritikwürdig ist auch der Fall nach Nummer 2, der es erlaubt, die Palantir-Software einzusetzen, wenn es um den Schutz von „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist“.

Wir werden diesen Gesetzentwurf der Landesregierung ablehnen, weil der Vorschlag von Innenminister Reul für eine Rechtsgrundlage für die Anwendung der Palantir-Software und das gesamte Verfahren von uns nicht mitgetragen werden kann.

Marc Lürbke (FDP):

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 wurden Änderungen hinsichtlich des Telekommunikationsgesetzes, dem TKG, vorgenommen und das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz, dem TTDSG, wurde eingeführt. Zentrales Element des Artikelgesetzes ist das neu eingeführte Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz. Mit diesem sollen die Datenschutzvorschriften von TKG und TMG zusammengeführt, überarbeitet und durch die Streichung unanwendbarer Vorschriften Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Dies betrifft unter anderem Begriffsbestimmungen, auf die in § 20a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Bezug genommen wird. Inhaltliche Änderungen dieser Begriffsbestimmungen sind dabei nicht erfolgt.

Zudem wurde nach § 23 Abs. 5 PolIG NRW wird ein neu geschaffener Absatz 6 eingefügt. Die neu vorgesehene Regelung zur Zusammenführung personenbezogener Daten in dem neuen Absatz 6 von § 23 PolIG NRW enthält u. a. einen Katalog von schweren Straftaten, zu deren Verhütung oder Bekämpfung eine Zusammenführung der Daten zulässig sein soll. Die Zusammenführung soll zur Arbeitsvereinfachung und zur vereinfachten Suche der Polizei erfolgen, die bisher in vielen Datenbanken zeitaufwändig Informationen zusammentragen muss. Die Verarbeitung der zusammengeführten Daten zur Gefahrenabwehr ist nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 und des neuen Abs. 6 möglich. Daher liegt in erster Linie eine datenschutzrechtliche Norm vor.

Datenschutzrechtliche Normen in einfachen Gesetzen, wie dem Polizeigesetz, stellen eine Umsetzung der Anforderungen dar, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit sich bringt. In der Leitentscheidung des deutschen Datenschutzrechts, dem Volkszählungsurteil aus dem Jahr 1983, hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG abgeleitet. Damit wurde dem Einzelnen verfassungsrechtlich zugebilligt, selbstständig über die Preisgabe und Verwendung der ihn betreffenden Daten verfügen zu können.

Davon umfasst sind auch solche banalen Informationen wie etwa die Schuhgröße einer Person, die nicht aus der engeren Privatsphäre stammen und die für sich genommen keine Persönlichkeitsrelevanz besitzen. Gerade die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen ebenso belanglos erscheinenden Daten mittels moderner Datenbanktechnologie zur Bildung eines umfassenden Profils stellt aber eine Intensivierung des Eingriffes in dieses Grundrecht dar. Daher sind sämtliche Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person von

dem Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung umfasst.

Einschränkungen dieses Freiheitsrechts sind nur bei überwiegendem Allgemeininteresse und aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnisnorm zulässig. Diese gesetzliche Grundlage muss der Intensität des Eingriffes gerecht werden.

Nicht ausreichend ist eine pauschale Ermächtigungsgrundlage, die staatliche Behörden zur allgemeinen Datenerhebung oder Datenzusammenführung ermächtigt. Solch eine pauschale Ermächtigungsgrundlage haben wir mit dem Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes auch nicht geschaffen. Im Gegenteil.

Uns ist die Grundrechtssensibilität dieses Gesetzes bewusst, wie meine Rede bislang zeigt. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes schaffen wir eine sichere Rechtsgrundlage und geben unserer Polizei ein erforderliches Instrument an die Hand, um schwerste Straftaten besser zu verhindern. Und das ist uns als Freie Demokraten auch immanent wichtig, denn ohne Sicherheit kann es keine Freiheit geben.

Anders als in anderen Bundesländern haben wir nämlich deutlich gemacht, dass nicht einfach Ermittlungen ins Blaue hinein erfolgen können: Wir haben hohe Eingriffsschwellen geschaffen. Eine Analyse oder Verarbeitung geht nur, wenn dies erforderlich ist zur Verhütung schwerster Straftaten. Es geht nicht um eine totale Datenanalyse oder gar Überwachung. Es geht nicht darum, Daten aus dem Netz abzugreifen oder neue Daten auszuspähen. Es geht hier um Daten, die bereits vorhanden sind, rechtmäßig erhoben wurden, und das offline. Es geht darum, verhältnismäßig und mit rechtsstaatlichen Mitteln den Kriminellen auf Augenhöhe zu begegnen. Effektive Polizeiarbeit darf nicht an fehlender Digitalisierung scheitern.

Grundsätzlich bin ich immer dafür, dass Menschen mit Verstand und nicht Programme automatisch agieren, wenn es um einen grundrechtssensiblen Bereich geht. Anlassbezogen muss man aber die Technik nutzen, die zur Verfügung steht, um größeres Leid zu vermeiden. Denn wir brauchen eine Polizei auf der Höhe der Zeit. Es kann nicht sein, dass wertvolle Zeit verloren geht, weil Daten aus verschiedenen Polizeidatenbanken händisch nachgetragen werden müssen. Potenzielle Täterinnen und Täter haben dadurch immer einen Vorteil. Den wollen wir ihnen nehmen, aber auch gleichzeitig Bürgerrechte dabei schützen. Dafür braucht unsere Polizei eine rechtsstaatliche und verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage. Diese haben wir mit diesem Gesetz geschaffen.

Markus Wagner (AfD):

In alten Krimis werden immer wieder Fotos von Tatverdächtigen, Opfern und Zeugen an die Wand gepinnt. Mit verschiedenfarbigen Eddingstiften werden Verbindungen hergestellt. So sieht Polizeiarbeit im Fernsehen aus.

Mit dem Vorliegenden Gesetzentwurf soll das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das für die Arbeit unserer Polizisten, neben der Strafprozessordnung, die bedeutsamste Rechtsgrundlage ist, geändert werden. Software soll unsere Polizeibeamten bei ihrer Arbeit unterstützen.

Nach § 23 Absatz 6 des Gesetzentwurfes soll die Polizei ermächtigt werden, Daten teilweise automatisiert in ein gemeinsames Datensystem zusammenzuführen. Durch diese sogenannte datenübergreifende Analyse und Recherche (DAR), werden bisher unverknüpfte Datenbestände zur Generierung neuer Erkenntnisse zusammengeführt, abgeglichen und analysiert. Solch ein Vorgehen trägt sicherlich dazu bei, die Arbeit in den Polizeibehörden effizienter und schneller zu machen. Ein händisches Zusammenführen der entsprechenden Informationen würde entfallen. Grundsätzlich begrüßt die AfD-Fraktion jede Maßnahme, die die Arbeit unserer Polizisten erleichtert. Jedoch bestehen auch erhebliche Bedenken gegen diese Änderung.

Denn: Es wird intensiv in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. In ihren Stellungnahmen haben einige Sachverständige darauf hingewiesen, dass durch das Zusammenführen von für sich allein bedeutungslosen Informationen ein sehr genaues Profil erstellt werden kann. Durch die Zusammenfassung der Datensätze werden neue Informationen gewonnen, die Anlass für weitere Ermittlungen sein können. Ja, es wird von Profilbildung und Data-Mining gesprochen. Der Bürger darf aber nicht gläsern werden. Es handelt sich da um einen erheblichen Grundrechtseingriff.

Der Verweis auf § 100a StPO ist zu umfassend. Es sollte eine Einschränkung auf die Rechtsgüter, Leib, Leben sowie Verbrechen stattfinden. Eine enumerative, abschließende Aufzählung ist hier geboten.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes sehen wir positiv. Die Änderungen sind notwendig.

Deshalb werden wir uns enthalten.